

BGer 1B 273/2016 vom 22. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_273_2016

FR: TF 1B 273/2016 du 22 juillet 2016

IT: TF 1B 273/2016 del 22 luglio 2016

Regeste

Strafverfahren; amtliche Verteidigung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Im Rahmen einer gegen ihn laufenden Strafuntersuchung wegen einer SVG-Widerhandlung stellte A. _____ das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bzw. amtlichen Verbeiständung. Mit Verfügung vom 29. März 2016 wies die Staatsanwaltschaft Innerschwyz das Gesuch ab. Hiergegen gelangte A. _____ mit einer Beschwerde ans Kantonsgericht Schwyz. Dieses hat die Beschwerde mit Beschluss vom 10. Juni 2016 abgewiesen, soweit es darauf eingetreten ist.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 19. Juli (Postaufgabe: 20. Juli) 2016 Beschwerde gegen den am 10. Juni 2016 ergangenen Beschluss des Kantonsgerichts. Das Bundesgericht hat davon abgesehen, Stellungnahmen zur Beschwerde einzuholen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll. Der Beschwerdeführer beanstandet den kantonsgerichtlichen Beschluss ganz allgemein und verlangt die Überprüfung des gesamten kantonalen Verfahrens. Dabei unterlässt er es jedoch, sich mit der ausführlichen Begründung, auf welcher der angefochtene Beschluss beruht, im Einzelnen auseinanderzusetzen. Namentlich zeigt er nicht auf, inwiefern diese Begründung bzw. der Beschluss selbst im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Daher ist bereits mangels einer genügenden Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG auf die vorliegende Beschwerde nicht einzutreten. Entsprechend erübrigt es sich, auch noch die weiteren Eintretensvoraussetzungen zu erörtern. Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb über die vorliegende Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG entschieden werden kann.

E. 4

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich aussichtslos, weshalb das vom Beschwerdeführer gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bzw. amtlichen Verbeiständung abzuweisen ist. Bei den gegebenen Verhältnissen kann indes davon abgesehen werden, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.